

RICHTLINIEN FÜR REDAKTIONELLE VERÖFFENTLICHUNGEN VON VEREINEN, KIRCHEN, VERBÄNDEN IN DER ZEITUNG „Hungener Anzeiger“

Die von der LINUS WITTICH Medien KG (hier Verlag genannt) herausgegebene Zeitung für die Stadt Hungen – ***Hungener Anzeiger*** - dient in erster Linie der Vermittlung amtlicher Bekanntmachungen, Nachrichten und Informationen aus der Stadtverwaltung. Darüber hinaus werden Veröffentlichungen von Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden usw. (hier Organisation genannt) kostenfrei im Rahmen der zugelassenen Textlänge von 2000 Zeichen und 2 Bildern abgedruckt. Die Organisationen müssen in der Stadt ansässig sein. Es besteht keine Pflicht zum Abdruck eingereicherter Artikel. Verantwortung und Hoheit für die Gestaltung der Artikel liegt ausschließlich beim Verlag.

Für die Veröffentlichung dieser Nachrichten gelten die folgenden Regelungen, wobei grundsätzlich kein Anrecht auf einen Abdruck besteht.

Der Charakter der Bürgerzeitung als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und (partei)politisch unabhängig bleiben. In Ausnahmefällen entscheidet die Stadt über den Abdruck und regelt diesen direkt mit dem Verlag.

TEXTLÄNGE - Als Maß zugrunde gelegt wird für die übliche Länge aller Artikel ein maximaler Umfang von 2000 Zeichen und 2 Bilder. Ausnahmen werden einzig durch die Stadt entschieden und dem Verlag mitgeteilt.

ANLIEFERUNG DER TEXTE - Die Texte müssen grundsätzlich in digitaler Form über das internetbasierte Redaktionssystem des Verlages CMSweb, - erreichbar unter <https://cms.wittich.de> - eingereicht werden. Den Verlag auf anderen Wegen erreichende Artikel bleiben unberücksichtigt.

STIL - Die Berichte sind sachlich und informativ zu halten. Der Verlag behält sich vor, Berichte wegen ihres Inhaltes, Stils oder ihrer Schreibart nur auszugsweise abzudrucken oder nicht zu veröffentlichen– stets ohne Benachrichtigung des Einsenders.

SPEZIELLE PLATZIERUNGEN redaktioneller Artikel – Die Belegung der Titelseite sowie der vorderen Seiten der Zeitung regelt ausschließlich die Stadt. Wünsche dazu sind rechtzeitig bei der Stadt einzureichen.

FIRMENNENNUNGEN, ORIGINALUNTERSCHRIFTEN, LOGOS – Firmennennungen, egal welcher Art, sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und dürfen nur als Nennung des Firmennamens sowie des Ortes erfolgen. Originalunterschriften unter Vereins- und Verbandsmitteilungen werden nicht abgedruckt.

Werbung für Firmen muss unterbleiben. Im Rahmen der redaktionellen

Berichterstattung darf keine Firmenwerbung erfolgen (z.B. beim Sportfest des SV gibt es das gute „Meyer Bier“)

NACHRUFE UND DANKSAGUNGEN - sind nur als kostenpflichtige Anzeigen möglich. Nachrufe für Verstorbene (auch wenn es sich um Vereinsmitglieder handelt), Glückwünsche an Mitglieder oder Mitbürger (z.B. Weihnachten, Neujahr, Geburtstag etc.) können nur als kostenpflichtige Anzeigen berücksichtigt werden.

WIEDERHOLUNGEN UND FORTSETZUNGEN - Eine Wiederholung von Einladungen, Berichten oder Mitteilungen ist **nicht** möglich. Lediglich kurze Folgehinweise in Textform sind gestattet.

FOTOS UND GRAFIKEN - Zu den Berichten können bis zu 2 Fotos veröffentlicht werden. Clip-Art Grafiken und Phantasieformen wie Sterne, Kreise oder ausgeschnittene Bildteile werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

URHEBERRECHT UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE - Durch den Akt der Weitergabe von Texten, Fotos und Grafiken an den Verlag bestätigt der Einsender, dass er die Urheberrechte bzw. die Veröffentlichungsrechte des eingereichten Materials besitzt und das „Recht am eigenen Bild“ der abgebildeten Personen gewahrt bleibt und Abdruck sowie die Darstellung im Internet möglich ist.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN - Es werden die Termine und Gottesdienstordnungen der Kirchen und zugelassenen Konfessionen veröffentlicht insofern diese den bereits o.g. Bedingungen entsprechen. Predigten, Hirtenbriefe sowie Gedanken und Stellungnahmen zu kirchlichen und weltlichen Themen bleiben unberücksichtigt.

ABDRUCK ALS BEZAHLTE ANZEIGE - Anmeldeformulare, Reiseausschreibungen, Nachrufe, Danksagungen an Firmen oder Personen, Werbung für Musikgruppen, Kapellen oder Personen, Glückwünsche an Vereinsmitglieder oder Mitbürger etc. können nur in Form bezahlter Anzeigen veröffentlicht werden. Presse- und Wettbewerbsrecht sind zu beachten.

NACHRICHTEN POLITISCHER PARTEIEN UND BÜRGERINITIATIVEN - Veröffentlichungen von politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Untergruppierungen und auch solcher Vereinigungen, die um Stimmen werben, bleiben innerhalb des redaktionellen Teils unberücksichtigt, ebenso (partei)politische sowie Stellungnahmen zu allen politischen Tagesfragen und Kommentare. Ausnahmen sind hierbei lediglich kurze Veranstaltungsankündigungen.

Redaktionelle Artikel von Bürgerinitiativen jeglicher Art bleiben unberücksichtigt.

LESERBRIEFE - Es werden grundsätzlich keine Leserbriefe sowie Texte von Privatpersonen kostenfrei abgedruckt.

ÜBERREGIONALE TEXTE – grundsätzlich werden keine Artikel überregionaler Organisationen kostenfrei abgedruckt.